VOLKETSWIL
SICHERHEIT

Totalrevision Polizeiverordnung (PolV)

Synoptische Darstellung

Vom 4. November 2023
Verabschiedung zuhanden Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis – gültige Fassung (PolV)

I. Allgemeine Bestimmungen 4
Art. 1 Zweck 4
Art. 2 Polizeiorgane 4
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen 4
II. Meldewesen 4
Art. 4 Meldepflicht 4
Art. 5 Auskunftspflichten 5
III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen 5
Art. 6 Sicherheit und Ordnung 5
Art. 7 Jugendschutz 6
Art. 8 Videoüberwachung 7
Art. 9 Schiessen 7
Art. 10 Abbrennen von Feuerwerk 7
Art. 11 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen 8
Art. 12 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen 8
Art. 13 Verbot von Veranstaltungen 8
Art. 14 Tierhaltung 9
Art. 15 Hausieren 9
Art. 16 Taxi 9
Art. 17 Grundsatz Immissionsschutz 10
IV. Lärmschutz 10
Art. 18 Grundsatz 10
Art. 19 Bau, Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen 11
Art. 20 Frühgeläut 12
Art. 21 Landwirtschaft; Haus und Garten 12
Art. 22 Besondere Vorschriften 13
Art. 23 Singen, Musizieren usw. im Freien 13
Art. 24 Lautsprecher, Verstärkeranlagen 13
V. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes sowie des Eigentums 14
Art. 25 Grundsatz 14
Art. 26 Kulturland, Gärten und Baustellen 15
Art. 27 Verunkrautung 15
Art. 28 Campieren 15
Art. 29 Schutz des öffentlichen Grundes 16
Art. 30 Anzeigen, Plakate, Inschriften 16
Art. 31 Strassen, Plätze und Fusswege 17
VI. Gastgewerbe 17
Art. 32 Schliessungszeit 17
VII. Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen 18
Art. 33 Bewilligungen 18
Art. 34 Vollzug 18
Art. 35 Strafen, Ordnungsbussen 19
VIII. Schlussbestimmungen 19
Art. 36 Inkrafttreten 19

Inhaltsverzeichnis – revidierte Fassung (nPolV)

I. Allgemeine Bestimmungen 4
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck 4
Art. 2 Polizeiliche Anordnungen 4
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 5
Art. 3 Sicherheit und Ordnung 5
Art. 4 Veranstaltungen auf Privatgrund....8
Art. 5 Tierhaltung....8
Art. 6 Hausieren 8
III. Immissionsschutz 9
Art. 7 Immissionen 9
Art. 8 Allgemeine Ruhezeiten 9
Art. 9 Lärm....10
Art. 10 Baulärm....10
Art. 11 Lärm durch Landwirtschaft 11
Art. 12 Kirchengeläut....11
Art. 13 Feuerwerk 7
Art. 14 Motorspielzeuge....12
Art. 15 Lautsprecher und Verstärkeranlagen....12
IV. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes sowie des Eigentums 13
Art. 16 Schutz des öffentlichen Grundes 13
Art. 17 Benutzung des öffentlichen Grundes 13
Art. 18 Kulturland 14
Art. 19 Verunkrautung....14
Art. 20 Campieren....14
Art. 21 Anzeigen, Plakate, Inschriften 15
V. Gastgewerbe 15
Art. 22 Schliessungsstunde....16
VI. Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen 16
Art. 23 Bewilligungen 17
Art. 24 Vollzug....17
Art. 25 Strafen, Ordnungsbussen....17
VII. Schlussabstimmungen....18
Art. 26 Inkrafttreten 18

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 14 der Gemeindeordnung vom 20. April 2010 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:	Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 und Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 27. September 2020 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:	*Anpassung aufgrund neuer gesetzlicher Grundlagen*
I. Allgemeine Bestimmungen	**I. Allgemeine Bestimmungen**	
Art. 1 Zweck [1] Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil.	**Art. 1 Geltungsbereich und Zweck** [1] Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil.	*Anpassung der Überschrift sowie Präzisierung*
[2] Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.	[2] ~~Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.~~ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.	*Präzisierung*
Art. 2 Polizeiorgane Die polizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.	*Entfällt*	*In § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (POG; LS 551.1)) geregelt*
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.	**Art. 2 Polizeiliche Anordnungen** Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.	*Anpassung Ziffer / Redaktionelle Änderung*
II. Meldewesen	*Entfällt*	*Meldewesen ist abschliessend im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 (MERG; LS 142.1) geregelt.*
Art. 4 Meldepflicht	*Entfällt*	

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder seine Wohnadresse wechselt, hat dies innert 14 Tagen den Einwohnerdiensten zu melden.		
Art. 5 Auskunftspflichten Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.	*Entfällt*	
III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen	**II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**	*Redaktionelle Änderung*
Art. 6 Sicherheit und Ordnung	**Art. 3 Sicherheit und Ordnung**	*Anpassung der Ziffer*
[1] Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.	*Entfällt*	*In Verbindung mit Art. 25 nPolV keine unmittelbare Anwendung möglich. Widerhandlungen gegen Mensch/Eigentum/Tier bereits durch Bundesrecht abschliessend geregelt. Zudem nicht präzis.*
[2] Insbesondere ist es verboten: a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden; b) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale und Rettungseinrichtungen zu missbrauchen; c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen; d) durch ungebührliches Verhalten, namentlich durch Trunkenheit, ein öffentliches Ärgernis zu erregen; e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.	Es ist verboten: ~~a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;~~ a) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale und Rettungseinrichtungen zu missbrauchen; ~~c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen;~~ ~~d) durch ungebührliches Verhalten, namentlich durch Trunkenheit, ein öffentliches Ärgernis zu erregen;~~ b) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.	*Art. 6 lit. a, c und d PolV entfallen:* *a) Nach Art. 80 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) ist es in der Kompetenz des Bundes, Vorschriften über den Schutz von Tieren zu erlassen. Bereits in Art. 4 ff. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) geregelt. Gefährdung von Personen im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) und in Nebenstrafgesetzen abschliessend geregelt.* *c) Kollidiert fallweise mit folgenden Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches:* *- Angriff nach Art. 133 StGB*

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
		- Raufhandel nach Art. 134 StGB *- Körperverletzung nach Art. 122 oder 123 StGB* *- Tätlichkeiten nach Art. 126 StGB* *- Ehrverletzungsdelikte nach Art. 173 ff. StGB* *d) Ungebührliches Verhalten steht bereits in § 7 Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (StJVG; LS 331) unter Strafe und ist somit übergeordnet geregelt.*
Art. 7 Jugendschutz [1] Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.	*Entfällt*	*Streichung auf Empfehlung des Statthalteramts Usters: Trotz der Befürwortung von Jugendschutz-Präventionsbemühungen gibt es rechtliche Bedenken bezüglich eines Alkoholkonsumverbots im öffentlichen Raum. Ein früherer Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich könnte ein solches Verbot als unverhältnismässig ansehen. Weiterhin erlauben das Gesundheitsgesetz und Art. 136 StGB den Konsum von Alkohol durch Jugendliche, wodurch die Einführung gemeinderechtlicher Konsumverbote fraglich wird. Eine Mitteilung an die Eltern in einem Fall, der durch übergeordnetes Recht als zulässig definiert wird, könnte ausserdem noch ein Problem bezüglich Amtsgeheimnisverletzung und/oder Verletzung der Persönlichkeitsrechte des fast schon reifen Kindes mit sich bringen.*
[2] Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.	*Entfällt*	
[3] Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher und informiert die zuständigen Behörden.	*Entfällt*	

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
[4] Vom Verbot gemäss Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.	*Entfällt*	
Art. 8 Videoüberwachung [1] Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.	*Entfällt*	*Die Videoüberwachung ist in einer separaten Verordnung geregelt (Reglement Videoüberwachung auf öffentlichem Grund vom 3. Dezember 2021)*
[2] Aufzeichnungen werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil-, oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.	*Entfällt*	
[3] Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeinderat erlässt dazu ein Reglement.	*Entfällt*	
Art. 9 Schiessen Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.	*Entfällt*	*Auf öffentlichem Grund untersagt (Art. 5 Abs. 5 Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 [Waffengesetz, WG; SR 514.54]). Verbot auf Privatgrund nicht nötig. Auch auf Privatgrund ist die Gefährdung von Personen durch Schussabgaben bereits im StGB (Drohung, Körperverletzung etc.) geregelt. Keine eigenständige Bedeutung.*
Art. 10 Abbrennen von Feuerwerk [1] Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ohne Bewilligung gestattet.	**Art. 13 Feuerwerk** [1] Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ohne Bewilligung gestattet.	*Anpassung der Ziffer und Titel (Neu unter Abschnitt «III. Immissionsschutz»)* *Hinweis: Nicht lärmiges Feuerwerk (bspw. Vulkan) ist grundsätzlich erlaubt.*

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
	[2] Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.	*Neue Sicherheitsbestimmung*
	[3] Aus Sicherheitsgründen können örtliche und zeitliche Einschränkungen angeordnet werden.	*Es wird eine Grundlage geschaffen, um Einschränken zu erlassen.*
[2] Der Gemeinderat kann Ausnahmen genehmigen.	[4] Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.	*Allgemein formulierte Bewilligungspflicht, damit der Gemeinderat die Zuständigkeit festlegen kann*
Art. 11 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	*Entfällt*	*Wird in diversen übergeordneten Gesetzen und Weisungen geregelt. Rein präventiver Charakter, falls ein Schaden entsteht, kommen übergeordnete Bestimmungen zum Zuge (bspw. Fahrlässige Körperverletzung).*
[1] Bodenöffnungen, wie Jauchengruben, Schächte, Sammler und aufgeworfene Gräben etc., sind abzudecken oder abzuschranken, sofern sie nicht genügend beaufsichtigt sind.		
[2] Baustellen auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.	*Entfällt*	*In Art. 4 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und Art 9, 80-81, 107 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) geregelt.*
Art. 12 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	*Entfällt*	*Wird in Art. 17 nPolV geregelt*
[1] Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.		
[2] Andere Veranstaltungen können vom Sicherheitsvorstand bewilligt werden.	*Entfällt*	*Wird in Art. 17 nPolV geregelt*
Art. 13 Verbot von Veranstaltungen	**Art. 4 ~~Verbot von~~ Veranstaltungen auf Privatgrund**	*Anpassung der Ziffer und Titel*
Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher	Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher	*Allgemeine Formulierung, damit der Gemeinderat die Zuständigkeit festlegen kann*

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.	Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.	
Art. 14 Tierhaltung	**Art. 5 Tierhaltung**	*Anpassung der Ziffer*
[1] Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen oder öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.	[1] Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen oder öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.	
[2] Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin oder vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.	[2] Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin oder vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.	
[3] Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann sie der Gemeinderat der verantwortlichen Halterin oder dem verantwortlichen Halter verbieten.	*Entfällt*	*Streichung auf Empfehlung des Statthalteramts Usters: Das Tierhalteverbot wird in Art. 23 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) abschliessend geregelt. Für den Vollzug ist der Kanton zuständig (§ 11 Kantonales Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 [LS 554.1]).*
Art. 15 Hausieren	**Art. 6 Hausieren**	*Anpassung der Ziffer*
Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) ist unter Vorbehalt der erforderlichen Bewilligungen nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.	Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) ist unter Vorbehalt der erforderlichen Bewilligungen nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.	
Art. 16 Taxi Wer gewerbsmässig ein Taxiunternehmen ab Standplätzen in Volketswil betreibt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.	*Entfällt*	*Regulierungs- und Vollzugsaufgaben gehen mit dem Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019 (PTLG) und der Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 24. Mai 2023 (PTLV) von den Gemeinden auf den Kanton über. Das*

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
		Gesetz und die Verordnung treten per 1. Januar 2024 in Kraft.
	III. Immissionsschutz	*Neuer Titel*
Art. 17 Grundsatz Immissionsschutz	**Art. 7 Immissionen**	*Anpassung der Ziffer und Titel*
Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Umwelt zu schützen. Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, sind verboten.	Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Umwelt zu schützen. Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, sind verboten.	*Redaktionelle Änderung*
IV. Lärmschutz	*Entfällt*	
Art. 18 Grundsatz	**Art. 8 Allgemeine Ruhezeiten**	*Anpassung Ziffer und Titel*
[1] Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.	*Verschoben* ([2] Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht erheblich belästigt werden)	*s. Art. 9 Abs. 2 nPolV* *Umformulierung*
[2] Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.	[1] Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. *Zweiter Satz verschoben* ([1]Während der Nachtruhe ist jegliches die Ruhe oder den Schlaf störendes Verhalten im Innern von Gebäuden, im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten verboten)	*Anpassung Absatznummerierung* *s. Art. 9 Abs. 1 nPolV* *Präzisierung*
[3] An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz.	*Entfällt*	*Verweis auf übergeordnetes Recht nicht nötig. Grundsatz in Art. 1 Abs. 2 nPolV festgehalten.*
	[2] Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.	*Ehemals Art. 21 Abs. 1 PolV / Präzisierung*

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
	Art. 9 Lärm	*Neuer Artikel bzw. neu formuliert*
	[1] Während der Nachtruhe ist jegliches die Ruhe oder den Schlaf störendes Verhalten im Innern von Gebäuden, im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten verboten.	*Ehemals Art. 18 Abs. 2 PolV / Präzisierung*
	[2] Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht erheblich belästigt werden.	*Ehemals Art. 18 Abs. 1 PolV / Präzisierung*
	[3] Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.	*Grundlage für Bewilligung wird geschaffen.*
Art. 19 Bau, Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen	**Art. 10 Baulärm**	*Anpassung der Ziffer und Titel*
[1] Um Lärm zu verhindern sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.	*Entfällt*	*Die Grundsätze werden in der Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 (LS 713.5) geregelt.*
[2] Wird der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert, kann der Sicherheitsvorstand weitere Anordnungen treffen.	*Entfällt*	*In § 9 Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 (LS 713.5) geregelt*
[3] In der Zeit zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten, die störenden Lärm verursachen - ausser solchen zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes - verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht ausserhalb dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmebewilligungen erteilen.	[1] Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, sind in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 19.00 bis 07.00 Uhr verboten.	*Anpassung Absatznummerierung* *Nachtverbot zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie kurzfristige Bekämpfung eines Notstandes in § 4a. Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 (LS 713.5) geregelt. Verbot über Mittag kann gestützt auf § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Verordnung über den Baulärm erlassen werden.*
	[2] Aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.	*Ehemals Art. 19 Abs. 3 PolV*

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
		Allgemein formulierte Bewilligungspflicht, damit der Gemeinderat die Zuständigkeit festlegen kann
	[3] Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften gegen den Baulärm erlassen.	*Gemäss § 6 Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 (LS 713.5) können Gemeinden ergänzende Vorschriften erlassen. Delegationsnorm für ein allfälliges Reglement.*
Art. 20 Frühgeläut	**Art. 12 Kirchengeläut**	*Anpassung der Ziffer und Titel*
[1] Das Kirchengeläut der reformierten Kirche Volketswil kann von der festgelegten Nachtruhe abweichen.	[1] Das Kirchengeläut der reformierten Kirche Volketswil kann von den festgelegten Ruhezeiten abweichen.	*Präzisierung*
[2] Unter der Woche ertönt das Frühgeläut für die Dauer von fünf Minuten um 06.00 Uhr. An Sonn- und den in Volketswil geltenden Feiertagen beginnt es jeweils um eine Stunde später und dauert 10 Minuten.	[2] Unter der Woche ertönt das Frühgeläut für die Dauer von fünf Minuten um 06.00 Uhr. An Sonn- und den in Volketswil geltenden Feiertagen beginnt es jeweils um eine Stunde später und dauert 10 Minuten.	
[3] Der Gemeinderat kann Ausnahmebewilligungen erteilen.	[3] Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.	*Allgemein formulierte Bewilligungspflicht, damit der Gemeinderat die Zuständigkeit festlegen kann*
Art. 21 Landwirtschaft; Haus und Garten	**Art. 11 Lärm durch Landwirtschaft**	*Anpassung der Ziffer und Titel*
[1] Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen werktags nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.	*Verschoben* ([2] Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.)	*s. Art. 8 Abs. 2 nPolV* *Anpassung der Formulierung*
[2] Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, wenn dies zwingend erforderlich ist.	[1] Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, wenn dies zwingend erforderlich ist.	*Anpassung Absatznummerierung*
[3] Knallgeräte, Lautsprecher und andere lärmverursachende Geräte, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in der Wohnzone verboten.	[2] Knallgeräte, Lautsprecher und andere lärmverursachende Geräte, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in der Wohnzone verboten.	*Anpassung Absatznummerierung*

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
Art. 22 Besondere Vorschriften	**Art. 14 Motorspielzeuge**	*Anpassung der Ziffer und Titel*
[1] Motorsportliche Veranstaltungen, einschliesslich Trainingsfahrten, bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.	*Entfällt*	*Bewilligungspflicht für Veranstaltungen in Art. 17 nPolV geregelt*
[2] Motorisch angetriebene Spielzeuge (Verbrennungsmotoren) dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete verwendet werden. Für den regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.	Motorisch angetriebene Spielzeuge (Verbrennungsmotoren) dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete verwendet werden. Für den regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung ~~des Gemeinderates~~ notwendig.	*Allgemein formulierte Bewilligungspflicht, damit der Gemeinderat die Zuständigkeit festlegen kann*
[3] Helikopterlandungen zu Arbeits- und Vergnügungszwecken bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.	*Entfällt*	*Generelle Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Der Kanton respektive das Amt für Mobilität (AFM) als Ansprechpartner im Kanton Zürich ist bei Aussenlandungen gemäss der Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen vom 14. Mai 2014 (AuLaV) in gewisse Verfahren involviert. Die Gemeinde Volketswil wird jeweils durch das AFM über Aussenlandungen informiert. Ist die Landung auf öffentlichem Grund vorgesehen, braucht es das Einverständnis der Gemeinde. Ggf. kommt Art. 17 nPol zur Anwendung.*
Art. 23 Singen, Musizieren usw. im Freien	*Entfällt*	*In Art. 15 Abs. 3 nPolV integriert*
[1] Durch Singen, Musizieren und den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden.		
[2] Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.	*Entfällt*	*In Art. 15 Abs. 2 nPolV integriert*
Art. 24 Lautsprecher, Verstärkeranlagen	**Art. 15 Lautsprecher und Verstärkeranlagen**	*Anpassung Ziffer und Titel*

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
Das Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.	[1] Das Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten hat so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. [2] Im Rahmen von Veranstaltungen und Anlässen bedarf es einer Bewilligung. [3] Die Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch für Personen, die musizieren oder singen.	*Dem Zeitgeist wird Rechnung getragen. Eine Bewilligungspflicht besteht neu nur für Veranstaltungen und Anlässe (Abs. 2)* *Ehemals Art. 23 PolV*
V. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes sowie des Eigentums	**IV. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes sowie des Eigentums**	*Anpassung Ziffer / Artikel in diesem Abschnitt thematisch zusammengeführt*
	Art. 16 Schutz des öffentlichen Grundes	
	[1] Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) oder Gegenständen, Spucken, Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.	*Ehemals Art. 29 Abs. 1 und 2 PolV*
	[2] Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern.	*Ehemals Art. 31 Abs. 2 PolV*
	[3] Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.	*Ehemals Art. 31 Abs. 3 PolV*
Art. 25 Grundsatz	**Art. 17 Benutzung des öffentlichen Grundes**	*Anpassung der Formulierung, inhaltlich keine Änderung.*

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
[1] Der öffentliche Grund und öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.	[1] Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht jeder Person zu.	
[2] Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen ist nur mit Bewilligung des Sicherheitsvorstandes gestattet.	[2] Die vorübergehende Benutzung insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, die nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist, bedarf einer Bewilligung und kann mit einer Gebühr belegt werden.	*Anpassung der Formulierung / Allgemein formulierte Bewilligungspflicht, damit der Gemeinderat die Zuständigkeit festlegen kann*
[3] Unfug an öffentlichem und privatem Eigentum sowie Verunreinigen von öffentlichem und privatem Eigentum ist verboten.	*Entfällt*	*Findet keine eigenständige Anwendung. Jede Zustandsveränderung von fremdem Eigentum gegen den Willen des Berechtigten ist nach Art. 144 Abs. 1 StGB unter Strafe gestellt.*
	[3] Der Gemeinderat kann ergänzende Benutzungsvorschriften erlassen.	*Delegationsnorm. Grundlage für ein entsprechendes Reglement*
Art. 26 Kulturland, Gärten und Baustellen	**Art. 18 Kulturland~~, Gärten und Baustellen~~**	*Anpassung Ziffer und Titel*
[1] Ohne die Einwilligung des Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten und von Baustellen verboten.	*Entfällt*	*Keine eigenständige Anwendung: Das Betreten von Werkplätzen (Baustellen) und umfriedeter Platz (Garten) gegen den Willen des Berechtigten bereits nach Art. 186 StGB strafbar.*
[2] Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.	Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.	
Art. 27 Verunkrautung	**Art. 19 Verunkrautung**	*Anpassung Ziffer*
Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.	Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.	
Art. 28 Campieren	**Art. 20 Campieren**	

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
[1] Das Campieren oder das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Fahrnisbauten zu Wohnzwecken ist auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund verboten. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.	[1] Das Campieren oder das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Fahrnisbauten zu Wohnzwecken ist auf öffentlichem ~~und auf öffentlich zugänglichem~~ Grund verboten. ~~Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.~~	*Dem unmittelbaren Gesetzesvollzug (Wiederherstellung) geht grundsätzlich keine Sachverfügung voraus (analog Parkverbot / SVG etc.). Die gesetzliche Grundlage für die Massnahme zum Wegstellen findet sich in Art. 24 nPolV sowie § 13 Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1).*
[2] Der Sicherheitsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.	[2] In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.	*Allgemeine Formulierung, damit der Gemeinderat die Zuständigkeit festlegen kann*
Art. 29 Schutz des öffentlichen Grundes	*Verschoben*	*s. Art. 16 Abs. 1 nPolV*
[1] Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) oder Gegenständen, Spucken, Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.	([1] Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) oder Gegenständen, Spucken, Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.)	
[2] Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.	*Verschoben* ([1] Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.)	*s. Art. 16 Abs. 1 nPolV*
Art. 30 Anzeigen, Plakate, Inschriften	**Art. 21 Anzeigen, Plakate, Inschriften**	*Anpassung Ziffer*
[1] Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.	[1] Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.	
[2] Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.	*Entfällt*	*Keine eigenständige Anwendung: Ästhetische Beeinträchtigungen von fremdem Eigentum fallen unter Art. 144 Abs. 1 StGB*

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
	[2] Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften zum Plakataushang erlassen.	*Delegationsnorm. Grundlage für ein entsprechendes Reglement*
Art. 31 Strassen, Plätze und Fusswege [1] Das unberechtigte Absperren von Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten.	*Entfällt*	*Eine vorübergehende Verkehrsanordnung erfordert eine Bewilligung nach der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (SignVO; LS 741.2) und Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)*
[2] Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern könnten.	*Verschoben* ([2] Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern könnten.)	*s. Art. 16 Abs. 2 nPolV*
[3] Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.	*Verschoben* ([3] Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.)	*s. Art. 16 Abs. 3 nPolV*
VI. Gastgewerbe	**V. Gastgewerbe**	*Anpassung Ziffer*
Art. 32 Schliessungszeit	**Art. 22 Schliessungsstunde**	*Anpassung Ziffer und Titel*
[1] Die Schliessungszeit richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz.	[1] Die Schliessungsstunde richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz.	*Begriff gem. Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (LS 935.11)*
[2] Die Schliessungszeit ist aufgehoben am Silvester sowie am Bundesfeiertag. An Versammlungen der Politischen- oder der Schulgemeinde wird die Schliessungszeit bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.	[2] Die Schliessungsstunde ist aufgehoben in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar. An Versammlungen der Politischen- oder der Schulgemeinde wird die Schliessungszeit bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.	*Begriff gem. Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (LS 935.11) / Präzisierung*

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
[3] Der Gemeinderat kann für weitere öffentliche Veranstaltungen oder besondere Anlässe sowie für einzelne Betriebe die Schliessungszeit dauernd hinausschieben oder aufheben.	[4] Die dauernde Herausschiebung der Schliessungsstunde bedarf einer Bewilligung.	*Allgemein formulierte Bewilligungspflicht, damit der Gemeinderat die Zuständigkeit festlegen kann. Neu Abs. 4 statt Abs. 3*
[4] Der Sicherheitsvorstand kann für öffentliche Veranstaltungen oder besondere Anlässe sowie für einzelne Betriebe die Schliessungszeit bis längstens 04.00 Uhr vorübergehend hinausschieben. Ein Gesuch muss mindestens fünf Arbeitstage vor dem Anlass eingereicht werden.	[3] Für öffentliche Veranstaltungen oder besondere Anlässe sowie für einzelne Betriebe kann die Schliessungsstunde bis längstens 04.00 Uhr vorübergehend hinausgeschoben werden. Die vorübergehende Hinausschiebung der Schliessungsstunde bedarf einer Bewilligung. ~~Ein Gesuch muss mindestens fünf Arbeitstage vor dem Anlass eingereicht werden.~~	*Allgemein formulierte Bewilligungspflicht, damit der Gemeinderat die Zuständigkeit festlegen kann.* *Wegfall Frist (wird in Art. 23 Abs. 4 nPolV geregelt)*
VII. Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	**VI. Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen**	*Anpassung Ziffer*
Art. 33 Bewilligungen	**Art. 23 Bewilligungen**	*Anpassung Ziffer*
[1] Bewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen.	[1] Bewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen.	
[2] Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.	[2] Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.	
[3] Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und/oder Auflagen nicht eingehalten werden.	[3] Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn ~~Bedingungen und/oder~~ Auflagen nicht eingehalten werden.	*Mit Kann-Bestimmung kann Verhältnismässigkeit im Einzelfall geprüft werden. «Bedingungen» nicht nötig: wenn eine Bedingung nicht erfüllt ist, fällt die Bewilligung automatisch dahin*
[4] Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung, einzureichen und zu begründen.	[4] Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung, einzureichen und zu begründen.	
Art. 34 Vollzug	**Art. 24 Vollzug**	*Anpassung Ziffer*
Die Polizeiorgane und die vom Gemeinderat bezeichneten Behörden sind ermächtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.	Die Polizeiorgane und die vom Gemeinderat bezeichneten Behörden, Dienststellen und Dritte sind ermächtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.	*Grundlage, dass zukünftig gewisse Aufgaben an externe Sicherheitsfirmen (bspw. Parkraumkontrolle) ausgelagert werden können.*

PolV (gültige Fassung)	*nPolV (revidierte Fassung, Änderungen in blau)*	*Bemerkungen*
Art. 35 Strafen, Ordnungsbussen	**Art. 25 Strafen, Ordnungsbussen**	*Anpassung Ziffer*
[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.	[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.	*Ergänzung, da die nPolV nun auch Delegationsnormen enthält.*
[2] Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.	[2] Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.	
[3] Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällige weitere Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.	*Entfällt*	*Absatz hat nichts mit Strafen/Ordnungsbussen zu tun. Für die Erhebung und Sicherstellung von Gebühren inkl. Kostenvorschuss (Art. 10 Gebührenverordnung) findet die Gebührenverordnung Volketswil sowie das VRG Zürich Anwendung.*
VIII. Schlussbestimmungen	**VII. Schlussbestimmungen**	*Anpassung Ziffer*
Art. 36 Inkrafttreten	**Art. 26 Inkrafttreten**	
Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 15. September 1992 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.	Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juni 2024 in Kraft (Beschluss Nr. 4 der Gemeindeversammlung vom 12. April 2024). Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 22. Juni 2012 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.	